

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

N^o 5

Sonnabend, den 13. Januar

1917

Inhalt: Warnung vor Abgabe von Schuhwaren ohne Bezugsschein. S. 37. — Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über den Handel mit Sämereien usw. S. 38. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid. S. 41. — Berechnung von Fleisch (Speck und Schmalz) aus Hauschlachtungen bei Abgabe an die Hindenburgspende. S. 44. — Berechnung des Warenumsatzstempels. S. 44. — Diphtherie-Heilsera. S. 44. — Empfehlung von Dr. Kluge, Deutsche Namenkunde. S. 44. — Bildung eines Schlichtungsausschusses. S. 45. — Bekanntmachung der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig über Höchstpreise für Fagbohnen. S. 45. — Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer im Veranlagungsbezirk Detmold. S. 46. — Veranlagung der Kriegssteuer für juristische Personen im Veranlagungsbezirk Detmold. S. 46. — Desgl. im Veranlagungsbezirk Schötmar. S. 47. — Desgl. im Veranlagungsbezirk Lemgo. S. 48. — Desgl. im Veranlagungsbezirk Blomberg. S. 50. — Zwangsversteigerung des Grundbesitzes des Gastwirts August Deppe in Harmbeck. S. 52. — Zwangsversteigerung des Grundbesitzes des Landwirts und Maurers Friedrich Sinnemeier zu Brate. S. 53. — Verschiedenes.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, aus Anlaß der Begründung der „Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften“ in Detmold

Seiner Excellenz dem Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat Biedenweg

den erblichen Freiherrnstand

und

dem Chef Höchst-Seines Geheimen Zivil-Kabinetts, Geheimen Kabinettsrat, Professor Dr. phil. von Eppstein

den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Excellenz

zu verleihen.

Detmold, den 11. Januar 1917.

Fürstliches Staatsministerium
J. B.

Pustkuchen,

Wirklicher Geheimer Rat

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Königlich Preussischen Oberzahlmeister a. D. Ferdinand Nikutowski, Stadtrat in Detmold, zum

Fürstlichen Verwaltungsdirektor an der „Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften“ in Detmold zu ernennen.

Detmold, den 10. Januar 1917.

Fürstliches Geheimen Zivil-Kabinetts
Nr. 26². von Eppstein

Es ist festgestellt, daß in vielen Orten des Reiches noch nach dem 27. Dezember 1916 Schuhwaren ohne Bezugsscheine abgegeben sind.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden darauf hingewiesen, daß dies nach der Bundesratsverordnung vom 25. Dezember v. J. unzulässig und mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft wird.

Detmold, den 11. Januar 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung
J. B.

Nr. 289.

Pustkuchen

Ausführungsbestimmungen

zu den Verordnungen über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277, abgedruckt Amtsblatt S. 1300) und über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581, abgedruckt Amtsblatt S. 775).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 wird folgendes bestimmt:

Mit der Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterfräuterfamen, mit Lebens- und Futtermitteln sowie zur Unterjagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 und des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1916 und die bereits bei den Magistraten in Detmold und Lemgo gebildeten Stellen beauftragt. Von den Mitgliedern dieser „Handelszulassungsstellen“ soll jedoch künftig das eine Landwirt, das andere Vertreter des Handels sein. Ebenso ihre Stellvertreter. Im übrigen bleiben die Ausführungsbestimmungen vom 20. Juli 1916 (Amtsblatt S. 777) für die Zuständigkeit und das Verfahren der Handelszulassungsstellen mit folgenden Änderungen in Kraft:

Wer den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterfräuterfamen stellt, hat nicht nur die in Ziffer 2 der Ausführungsbestimmung vom 20. Juli 1916 geforderten Unterlagen zu bringen, sondern auch darzulegen, ob und mit welchen Sämereien er bereits vor dem 1. August 1914 gehandelt hat und seit wann er im Besitz der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw. ist.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Sämereien ist davon abhängig zu machen, daß Handeltreibende die unten abgedruckten Richtlinien und Preise oder andere in Zukunft festzusetzende Richtlinien und Preise nicht überschreiten.

Dem Samenhandeltreibenden ist eine Erlaubniskarte nach unten abgedruckten Muster auszuhandigen. In der Karte ist der Name des Handeltreibenden oder, wenn ihm der Handelbetrieb unter der Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

Zur Erteilung der in § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 vorgesehenen Genehmigung ist anstelle der Ortspolizeibehörde in Detmold und Lemgo die Handelszulassungsstelle zuständig.

Detmold, den 9. Januar 1917.

Nr. 6749.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft und den offiziellen Saatzuchtanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6% Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Anzeigen und der Handelszulassungsstelle sonst zur Kenntnis gekommene Übertretungen und Umgehungen werden geprüft. Der Schuldige ist zu verwarnen, auch in geeigneten Fällen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die Forderung „seidefrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf

Nichterfüllung der Seidebedingungen oder

der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder

des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die Handelszulassungsstelle über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

Höchstpreise.

	Stufe 1.	Stufe 2.	Stufe 3.	Stufe 4.
	Höchst- verkaufspreis an Verbraucher	Höchst- verkaufspreis der Händler an Verkauf an Ver- braucher	Höchst-einkaufs- preis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Höchst- einkaufspreis der Händler von Produzenten
	M	M	M	M
1. Seradella	55	49	44	40
2. Rotklee, seidesfrei, mitteleuropäisch . . .	190	178	170	162
3. Weißklee, seidesfrei	156	146	138	132
4. Schwedischklee, seidesfrei	166	156	148	142
5. Gelbklee, enthülst, seidesfrei	78	70	65	60
6. Inkarnatklee, seidesfrei	90	82	75	70
7. Luzerne, seidesfrei, überjährig asiatische	120	112	105	97
europäische	155	147	140	132
8. Englisches und italienisches Raygras . .	110	100	92	86
9. Westerwoldisches Raygras	88	80	74	70
10. Wiesenwingel	115	105	97	91
11. Timothe, seidesfrei	82	75	70	65
12. Rnaulgras	80	72	65	60
13. Schaffswingel	37	32	28	25
14. Gsparssette	58	52	47	43
15. Bunkklee	150	140	132	126

Erlaubnis für den Handel mit Samereien.

Dem (Der) (Name oder Firma)
ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 1277) die Erlaubnis erteilt worden, ... (Zeitangabe:
bis auf weiteres; bis zum)
in (im) (Gebietsbezeichnung)
den Handel mit folgenden Samereien
.....
zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

....., den 191
Der Vorsitzende
der Handelszulassungsstelle beim Magistrat Detmold
Vemgo.

Bekanntmachung

(Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4),

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid.

Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

§ 4.

Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalkstickstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5.

Besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt des Kriegsamts, Kriegsministerium, Sektion A. II. 4, Berlin W, Viezenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7.

Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 kg übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamt mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung zu versehen.“

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) (in kg),
2. Bestand am (Stichtag) , geteilt nach Körnung,
unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

§ 8.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu richten.

Aber die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Münster, den 7. Januar 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Fhr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 610.

Anrechnung von Fleisch (Speck und Schmalz) aus Hauschlachtungen bei Abgabe an die Hindenburgspende.

Durch die Hindenburgspende soll erreicht werden, daß die hauschlachtenden Personen einen Teil des gewonnenen Specks oder Fettes freiwillig zur besseren Versorgung der Schwerarbeiter in der Rüstungsindustrie abgeben. Es kommt also nicht darauf an, daß diese Abgabe vergütungslos oder daß die Kopfmenge des Selbstversorgers um die hergegebene Menge gekürzt wird, sondern daß die Hergabe überhaupt erfolgt. Unter diesem Gesichtspunkt wird hiermit angeordnet, daß die hergegebene Menge bei Berechnung der Zeit, für welche der Besitzer Fleischarten nicht erhalten darf, ihm nicht zu Lasten gebucht wird, sondern gänzlich außer Anrechnung zu bleiben hat. Wenn also z. B. eine Familie von 5 Köpfen von ihrem ersten selbstgeschlachteten Schweine, mit dem sie bis zum 1. Mai auskommen mußte, 10 Pfund an die Hindenburgspende abgibt, so sind ihr Fleischarten wieder vom 16. April ab zu gewähren.

Detmold, den 12. Januar 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung

K Nr. 235.

Biedenweg

Die falsche Berechnung des Warenumsatzstempels gibt uns Veranlassung, die Gewerbetreibenden darauf hinzuweisen, daß der Stempel von 1% nur in Abstufungen von 10 Pfg. für je volle 100 M zu berechnen ist.

Beträgt z. B. die Gesamteinzahlung oder die Gesamtlieferung 6999 M 99 S., so kann dieser Betrag nur mit 6,90 M bestempelt werden.

Detmold, den 11. Januar 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung

J. B.

Nr. 605.

Pustkuchen

Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern:

- 1648 bis 1685 einschließlich
aus den Höchster Farbwerken,
- 329 bis 333 einschließlich
aus der Merkschen Fabrik in Darmstadt,
- 395 bis 406 einschließlich
aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in
Hamburg,

251

aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin, 120 bis 130 einschließlich
aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung u. eingezeichnet sind, vom 1. Januar 1917 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Ferner sind die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern:

- 287 bis 293 einschließlich
aus den Höchster Farbwerken
und 102 bis 104 einschließlich
aus den Behringwerken in Marburg wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Januar 1917 ab ebenfalls zur Einziehung bestimmt.
- Das Tetanus-Serum mit der Kontrollnummer 101 aus den Behringwerken in Marburg ist ein Trochenserum und unterliegt daher nicht der Einziehung.

Detmold, den 8. Januar 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung

J. B.

Pustkuchen

Auf das im Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig erschienene Büchlein „Deutsche Namenkunde“ machen wir für die Schulbüchereien unseres Landes hierdurch empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 10. Januar 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung, Schulabteilung
Nr. 1124 II. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Die Nachbenannten:

1. Ww. des Landwirts Fr. Brauer cordt
Nr. 32 zu Kohlstädt,
 2. Ww. Konradine Nagelschneider Nr. 33
zu Kohlstädt,
 3. Landwirt Heinrich Penke Nr. 13 zu Kohl-
städt und
 4. Kaufmann Wilh. Schönhagen Nr. 117
zu Schlangen
- beabsichtigen, das an den Maurer Wilh. Wulf-
kühle Nr. 31 in Kohlstädt jährlich zu leistende
Hilfsgeld von: zu 1. 5,08 M, zu 2. 1,92 M,
zu 3. 1,15 M und zu 4. 1,36 M mittels Zah-

lung eines Ablösungs-Kapitals von 127,00 M, 48 M, 28,75 M und 34 M freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an Letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

12. April 1917, mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 11. Januar 1917.

Fürstlich Bippische Ablösungs-Kommission
Nr. 69. Pustuchen

Das Stellvertretende Generalkommando in Münster hat auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung, betr. Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. 12. 1916 für den Landwehrbezirk Detmold mit dem Sitz in Detmold einen vorläufigen Schlichtungsausschuß gebildet.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses ist der Geh. Regierungsrat Böhmer in Detmold, zum stellvertretenden Vorsitzenden der I. Bürgermeister Busse in Herford ernannt.

Auf Anordnung des Generalkommandos wird dies hiermit bekannt gemacht.

Detmold, den 10. Januar 1917.

Der Vorsitzende des
vorläufigen Schlichtungsausschusses
für den Landwehrbezirk Detmold
Böhmer

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebenen russischen Arbeiter 1. Franziszek Wilk, 2. Jakob Kurczak, beide zuletzt in Ehrsen, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung vom Aufenthaltsorte verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 17/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 8. Januar 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J 17/17. Credé

Personalbeschreibung:

1. des Franziszek Wilk:

Gestalt: mittelgroß. Augen: dunkel. Haare: dunkel. Gesicht: oval. Kleidung: blauer Cheviotanzug, grüner Hut, grüne Krawatte.

2. des Jakob Kurczak:

Gestalt: groß, schlank. Haare: rot. Gesicht: länglich. Kleidung: dunkler Anzug. Besondere Kennzeichen: Auf einem Auge blind.

Am 2. Januar 1917 ist vor dem Hause des Zigarrenhändlers Holzkämper in Detmold, Paulinenstraße, ein Fahrrad im Werte von 150 Mark gestohlen worden.

Beschreibung des Rades: Halbbrenner, Lenkstange etwas nach oben gebogen, vernickelte Speichen, gelbe Felgen.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. Nr. 3/17 wird ersucht.

Detmold, den 8. Januar 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Schnitger

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmen wir: Die Preise der Fajbbohnen dürfen beim Absatz an die Verbraucher höchstens um 10 Pf. für $\frac{1}{2}$ kg höher sein als die Fabrikationspreise.

Dieser Aufschlag von 10 Pfg. stellt eine Vergütung für die Unkosten des Groß- und Kleinhandels sowie dessen Gewinn dar.

Die Höchstpreise, zu denen Fajbbohnen hier- nach im Kleinhandel abgesetzt werden dürfen, betragen

für roh eingelegte Fajbbohnen 38 Pfg.
für das $\frac{1}{2}$ kg,
für abgebrühte Fajbbohnen 43 Pfg. für
das $\frac{1}{2}$ kg.

Sind die von den Fabriken berechneten Preise geringer gewesen als die Höchstpreise, so sind die Kleinhandelspreise entsprechend herabzusetzen.

Braunschweig, den 10. Januar 1916.
Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

Dr. Kanter

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit

- a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20000 M und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10000 M erhöht hat;
- b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 M auf mindestens 11000 M erhöht hat

im Bezirke des Besitzsteueramtes Detmold (Städte Detmold, Lage und Horn und Amt Detmold, Lage, Horn und Lipperode-Cappel) aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1917 dem Besitzsteueramt schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die Einsendung der Erklärung durch die Post geschieht zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Wann und wo die Erklärungen zu Protokoll gegeben werden können, wird den einzelnen Steuerpflichtigen noch bekannt gegeben werden.

Anderer als die oben bezeichneten Personen sind zur freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular im Amtslokal des Besitzsteueramtes (Zimmer Nr. 10 des Verwaltungsamtes) kostenlos verabfolgt.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm ob-

liegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Fürstliches Verwaltungsamt
(Besitzsteueramt)
R. Piderit
Geheimer Regierungsrat

Veranlagung der Kriegsteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

- a) aller inländischen Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Bezirke des Besitzsteueramtes Detmold (Städte Detmold, Lage und Horn und Amt Detmold, Lage, Horn und Lipperode-Cappel) aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Besitzsteueramt schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die Einsendung der Erklärung durch die Post geschieht zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Soweit die Kriegssteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsabgabe binnen 6 Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular im Amtslokal des Besitzsteueramtes (Zimmer Nr. 10 des Verwaltungsamtes) kostenlos verabfolgt.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärungen versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 *M* zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5–10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Fürstliches Verwaltungsamt

(Besitzsteueramt)

R. Piderit

Geheimer Regierungsrat

Veranlagung

der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit

- a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20000 *M* und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10000 *M* erhöht hat;
- b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 *M* auf mindestens 11000 *M* erhöht hat,

im Bezirke des Besitzsteueramtes Schötmar (Ämter Schötmar und Derlinghausen, sowie Stadt Bad Salzungen) aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuer-Erklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1917 dem Besitzsteueramte schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt.

Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagung seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Besitzsteueramtes (Zimmer Nr. 2 des Verwaltungsamtes) kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden während der Geschäftsstunden im Amtslokal des Besitzsteueramtes zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 *M* zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Schötmar, den 11. Januar 1917.

Das Besitzsteueramt
Krieger

Veranlagung der Kriegsteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

- a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Bezirke des Besitzsteueramtes Schötmar (Ämter Schötmar und Derlinghausen sowie Stadt Bad Salzungen) aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Besitzsteueramte schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegsteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsteuer binnen 6 Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokale des Besitzsteueramtes (Zimmer 2 des Verwaltungsamtes) kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden während der Geschäftsstunden im Amtslokale des Besitzsteueramtes entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Schötmar, den 11. Januar 1917.

Das Besitzsteueramt
Krieger

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Abs. 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit

- a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 M und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 M erhöht hat,
- b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 M auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat,

im Veranlagungsbezirk Lemgo aufgefordert, die Besitzsteuer und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1917*) dem Besitzsteueramt schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringend-

*) Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert sich diese Frist bis Ende Juni, für die im europäischen Ausland Abwesenden bis Ende Februar.

sten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Geschäftszimmer des Besitzsteueramts und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden während der Geschäftsstunden in dem Geschäftszimmer des Besitzsteueramts zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Brake (Lippe), den 9. Januar 1917.

Veranlagungsbezirk Lemgo

Das Besitzsteueramt

Nr. 157 St. Krieger

Veranlagung der Kriegssteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

- a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften

mit beschränkter Haftung und eingetragener Genossenschaften,

- b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, im Veranlagungsbezirk Lemgo aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Besitzsteueramt schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegssteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegssteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Geschäftszimmer des Besitzsteueramts kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden während der Geschäftsstunden in dem Geschäftszimmer des Besitzsteueramts entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5—10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Brake (Lippe), den 9. Januar 1917.

Veranlagungsbezirk Lemgo

Das Besitzsteueramt

Nr. 158 St. Krieger

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit

- a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 M und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 M erhöht hat,
- b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 M auf mindestens 11 000 M erhöht hat,

im Veranlagungsbezirk Blomberg aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere, Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsfokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten zu Protokoll entgegengenommen und zwar:

1. für Amt Blomberg: am
Dienstag, den 30. d. M.,
nachmittags 2½ Uhr,

im Istruper Krüge und am
Mittwoch, den 31. d. M.,
nachmittags 2 Uhr 45 Minuten,
in der Gees'schen Gastwirtschaft in Großenmarpe,

2. für Amt Schieder: am
Donnerstag, den 1. Februar d. J.,
nachmittags 2 Uhr 45 Minuten,
im Sauernkrüge in Herrentrup und am
Freitag, den 2. Februar d. J.,
nachmittags 2 Uhr 45 Minuten,
in der Ginterbäumer'schen Gastwirtschaft in Belle;

3. für Amt Schwalenberg: am
Sonntag, den 3. Februar d. J.,
nachmittags 3 Uhr,
in der Verkenkamp'schen Gastwirtschaft in Brakelsief und am
Montag, den 5. Februar d. J.,
nachmittags 3½ Uhr,
in der Stölting'schen Wirtschaft in Elbringen;

4. für Stadt Blomberg: am
Dienstag, den 6. Februar d. J.,
vormittags 9 Uhr,
im Verwaltungsamtsgebäude (Zimmer Nr. 3;

5. für Stadt Schwalenberg: am
Dienstag, den 6. Februar d. J.,
nachmittags 3½ Uhr,
auf dem Rathause in Schwalenberg.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Blomberg, den 10. Januar 1917.

Das Besitzsteueramt
Nr. 497. Steneberg

Veranlagung der Kriegsteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

- a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
 - b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten,
- im Veranlagungsbezirk Blomberg aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegsteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsortal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsortal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag

von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Blomberg, den 10. Januar 1917.

Das Besitzsteueramt
Steneberg

Nr. 498.

An Stelle der verstorbenen Bezirkshebamme Bergmann in Klüt ist die Witwe Pauline Altmeier in Dehlentrup als Bezirkshebamme angestellt.

Detmold, den 8. Januar 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
R. Piderit

Nr. 607.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1915, betreffend Aufruf des Landsturms, haben sämtliche junge Leute die Pflicht, sich nach Vollendung des 17. Lebensjahres, zur Landsturmrolle anzumelden.

Alle im hiesigen Stadtbezirke wohnhaften jungen Männer, welche im Jahre 1900 geboren sind, haben sich anzumelden wie folgt:

- 1) die vom 1. Januar bis 16. Januar 1900 Geborenen
am Dienstag, den 16. Januar 1917,
- 2) die vom 17. Januar bis 19. Februar 1900 Geborenen
am Montag, den 19. Februar 1917,
- 3) die vom 20. Februar bis 19. März 1900 Geborenen
am Montag, den 19. März 1917,
- 4) die vom 20. März bis 17. April 1900 Geborenen
am Dienstag, den 17. April 1917,
- 5) die vom 18. April bis 15. Mai 1900 Geborenen
am Dienstag, den 15. Mai 1917,
- 6) die vom 16. Mai bis 18. Juni 1900 Geborenen
am Montag, den 18. Juni 1917,

- 7) die vom 19. Juni bis 16. Juli 1900
Geborenen
am Montag, den 16. Juli 1917,
- 8) die vom 17. Juli bis 20. August 1900
Geborenen
am Montag, den 20. August 1917,
- 9) die vom 21. August bis 17. September
1900 Geborenen
am Montag, den 17. September 1917,
- 10) die vom 18. September bis 15. Oktober
1900 Geborenen
am Montag, den 15. Oktober 1917,
- 11) die vom 16. Oktober bis 19. November
1900 Geborenen
am Montag, den 19. November 1917,
- 12) die vom 20. November bis 31. Dezember
1900 Geborenen
am Montag, den 17. Dezember 1917.

Die Anmeldungen werden im Rathause entgegengenommen. Bei der Anmeldung haben die nicht im hiesigen Stadtbezirke geborenen Landsturmpflichtigen einen Geburtschein (nicht Taufschein) der vom Standesamte kostenfrei ausgefertigt wird, vorzulegen.

Wer die Anmeldung unterläßt, oder wer sich in den obigen Terminen nicht anmeldet, wird bestraft.

Für vorübergehend Abwesende, haben die Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brotherren die Anmeldung zu bewirken.

Lage, den 11. Januar 1917.

Der Magistrat
Lüning

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 41 die Firma:

Fr. Baumgarten & Sohn

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Unternehmung von Hoch- und Tiefbauten,
- b) die Herstellung und der Vertrieb von Baumaterialien, insbesondere Kalksandsteinen,
- c) der Abschluß von Geschäften jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar mit den unter a und b genannten Geschäftszweigen zusammen hängen.

Das Stammkapital beträgt 60 000 M. Geschäftsführer sind der Bauingenieur Walter Baumgarten in Detmold und der Königliche Bahnmeister I. Klasse a. D. Friedrich Baumgarten daselbst. Jeder derselben ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Detmold, den 30. Dezember 1916.

G. R. B. Nr. 41. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 48 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Friedrich Denken-Mellies und Mathilde, geborene Brinkmann in Pivitsheide B. G. Nr. 122, durch Vertrag vom 29. Dezember 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 30. Dezember 1916.

G. R. Nr. 48. Fürstliches Amtsgericht I

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 4. Januar 1917 ist der Gläubiger der im Grundbuche von Brake Band VI Blatt 139 in Abteilung III unter Nr. 4 für die Städtische Sparkasse in Lemgo eingetragenen Hypothek zu 150 M mit seinem Rechte auf diese Hypothek ausgeschlossen.

Lemgo, den 4. Januar 1917.

II F. 1/16. Fürstliches Amtsgericht II

Gegen die angebliche Ehefrau Margarethe Borda, geb. Holz aus Holzminde (Bigeunerin) 20 Jahre alt, katholisch, welche sich verborgen hält, ist die Unterjuchungshaft wegen Bettelns verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten E 9/16 sofort Mitteilung zu machen.

Lemgo, den 5. Januar 1917.

E. 9/16. Fürstliches Amtsgericht II

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Dörentrup belegene, im Grundbuche von Hüllentrup Band V Blatt 121 zur Zeit der Ein-

tragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts August Deppe in Farmbeck Nr. 96 (Dörentrup) eingetragene Grundbesitz, nämlich die in der Nähe des Dörentruper Bahnhofes belegene Wirtschaft „Deutscher Kaiser“ zu 17 a 17 qm mit 9,73 M Grundsteuerreinertrag und 681 M Mietwert, am

Dienstag, den 6. März 1917,
nachmittags 2 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an Ort und Stelle in Dörentrup versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 9. Januar 1917.

II. R. 4/16 Fürstliches Amtsgericht II

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Brake belegene, im Grundbuche von Brake Band V Blatt 189 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts und Maurers Friedrich Vinne-
meier in Brake Nr. 146 eingetragene Grundbesitz in Größe von 5 a 06 qm mit 2,78 M Grundsteuerreinertrag und einem Mietwert von 210 M, am

Dienstag, den 6. März 1917,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 9. Januar 1917.

II. R. 5/16. Fürstliches Amtsgericht II

Der in Nr. 150 des Amtsblattes gegen den Musketier Friedrich Kühner erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzungen, den 9. Januar 1917.

Königliches Gericht

des I. Crj.-Batl. Inf. Regts. Nr. 67.

Nr. III a 59.

Der Gerichtsherr

Fahrplanänderung.

Vom 15. d. M. ab verkehren die Personenzüge Nr. 433 und 436 zwischen Lage und Hameln wieder in dem früheren Fahrplan und zwar: Nr. 433 Lage ab 7⁰⁶ statt 6⁰⁰, Lemgo an 7²² ab 7²⁶ (statt 6²¹—6²⁶), Barntrup an 8⁰⁴ ab 8⁰⁸ (statt 7¹⁵—7²⁵), Hameln an 9⁰⁰ (statt 8³³); Nr. 436 Hameln ab 7⁰¹ nachm. (statt 6⁰⁷), Barntrup an 7⁵⁸ ab 8⁰⁴ (statt 7²⁵—7³⁵), Lemgo an 8³⁵ ab 8⁴⁰ (statt 8²³—8³¹) und Lage an 8⁵⁵ (statt 8⁵²).

Ferner verkehrt von demselben Tage ab Pz. 441 W Arzen—Hameln 11 Minuten früher: Arzen ab 5⁴⁹ (statt 6⁰⁰), Hameln-Flüt an 6¹⁰ (statt 6²¹) und Hameln an 6¹⁵ (statt 6²⁶) vorm.

Hannover, den 10. Januar 1917.

33 B 1.

Königliche Eisenbahndirektion

